

- Sobotta, Atlas der deskriptiven Anatomie des Menschen. 2. Tl. (München, J. F. Lehmann.)
- Sobotta, J. Атласъ описательной анатоміи человека. Ч II. Внутренности и сердце. Пер. съ нѣм. К. Л. Луны подъ ред. И. Е. Шавговскаго. 8°. Petersburg, Verlag der „Prakt. Medizin“. S. 231—396 mit 19 Taf.
- Spirago, Spezielle Methodik des katholischen Religionsunterrichts (Lingen, R. von Acken.)
- Spirago, F. Metodyka katolickiej nauki religii. Praktyczne wskazówki dla katechetów. Z 5. wyd. przeł. W. Galant. 8°. Nikolai-Warschau, K. Miarka. VI, 296 S. A 3.50.
- Steiner, Theosophie Einführung in übersinnliche Welterkenntnis und Menschenbestimmung. (Leipzig, M. Altmann.)
- Steiner, R. Przygotowanie do nadzmysłowego poznania świata i przeznaczeń człowieka. Z 4 wyd. przetłom. J. R. 8°. Warschau, Gebethner & Wolff. 183 S. R. 1.80.
- Stillich, die Börse und ihre Geschäfte. (Berlin, K. Curtius.)
- Штиликъ, О. Биржа и ея дѣятельность. Пер. съ нѣм. М. М. Бикермана. 8°. Petersburg, Brockhaus-Efron. XIV, 359 S. 5000 Ex. R 2.—
- Suppantseitsch, Grundriss der Geometrie für die II. Klasse der Gymnasien. (Wien, F. Tempsky.)
- Suppantseitsch, R. Zarys geometryi dla klasy II. gymnazyów itd. Przetłumaczył L. Hordyński. 8°. Lemberg, G. Seyfarth. 64 S. K 1.40.
- Timm, Niedere Pflanzen. (Leipzig, Quelle & Meyer.)
- Тиммъ, Р. Низшія растенія. Пер. А. Г. Генкеля. 8°. Petersburg, Brockhaus-Efron. 202 S. mit Abbildgn. 5000 Ex.
- Uhlhorn, die Welt ohne Liebe.
- Uhlhorn, G. Svět bez lásky. Pfl. R. Secký. Obrazek starověké filantropie. 8°. Prag, J. Pelcl. 20 h.
- Vogel, Systematische Darstellung der Pädagogik Pestalozzis. (Hannover, C. Meyer.)
- Фогель, А. Педагогика Іоганна Генриха Песталоцци. Переводъ К. Воскресенскаго. Продолженіе. 8°. Kasan, Beilage zum Zirkular des Kasaner Lehrbezirks. 276 S. 1200 Ex.
- Voss, Villa Falconieri. (Stuttgart, J. Engelhorn's Nachf.)
- Voss R. A költő és az asszony. (A falconieri villa.) Ford. Gerő A. 8°. Budapest, Athenaeum. 383 S. K 1.90.
- Wagner, Dritter Tag der Trilogie „Der Ring des Nibelungen“.
- Вагнеръ, Р. Третій день трилогіи „Кольцо Нибелунга“. Закатъ боговъ. Переводъ В. Коломійцева. 8°. Moskau, P. Jürgenson. 108 S. 1500 Ex. 85 Kop.
- Weigelt, Nährwert der Nahrungsmittel. (Leipzig, F. W. Wachsmuth.)
- Вейгельтъ, П. Сравнительное достоинство пищевыхъ продуктовъ. Объяснит. текстъ къ стѣннымъ таблицамъ. Пер. подъ ред. И. С. Трешелашвили. 8°. Moskau, J. Knöbel. 21, 3 S. 3000 Ex.
- Willkomm, Bilderatlas des Pflanzenreichs. (Esslingen, J. F. Schreiber.)
- Willkomm, M. Atlas państwa roślinnego, zawierający 135 tablic kolorowanych z 700 rys. roślin itd. Tekst W. M. Kozłowskiego. Wyd. 2. 8°. Warschau, M. Arct. 208 S. K 22.10.
- Wolfrum, Joh. Sebast. Bach. (Leipzig, Breitkopf & Härtel.)
- Вольфрумъ, Ф. Іоаннъ Себастьянъ Бахъ. Разреш. авторомъ пер. съ 2-го нѣм. изд. Евгенія Браудо. 8°. Moskau, P. Jürgenson. 252 S. mit Abbildgn. R 3.—

### Kleine Mitteilungen.

Ein »unzüchtiges« Bild von Reznicek bildete das corpus delicti in einem Strafverfahren gegen den Kunsthändler Albert Stacheffsky, der vom Landgericht Hamburg am 14. September wegen Vergehens gegen § 184, 1 des St.-G.-B. zu 50 M Geldstrafe verurteilt worden ist. Der bekannte verstorbene Zeichner und Mitarbeiter des Simplizissimus, L. von Reznicek, hat u. a. auch ein Bild gezeichnet, das »Die Gouvernante« benannt ist. Es stellt ein junges Mädchen dar, das im Begriff ist, sich in seinem Zimmer auszukleiden; die nackten Arme und der entblößte Busen sind bereits sichtbar. In dieser Verfassung überrascht sie ein in die Tür tretender Herr, weshalb sie hinter einen Vorhang flüchten will. Dieses Bild hatte St. am 7. Dezember nebst anderen Bildern von Reznicek in einem Schaufenster seiner Kunsthandlung ausgestellt, die in der Nähe des Hauptbahnhofs, in einer der belebtesten Straßen Hamburgs liegt. Ein Polizeikommissar, der dies Bild im Schaufenster gewahrte, nahm Anstoß daran, daß St. ein derartiges Bild in dem Schaufenster an einer belebten Straße, wo es vielen Vorübergehenden in die Augen fallen mußte, ausgestellt hatte. Auf Antrag des Polizeikommissars wurde gegen St. ein

Strafverfahren eingeleitet, weil er ein »unzüchtiges Bild an einem Ort, der dem Publikum zugänglich ist, ausgestellt hatte«. Das Gericht ist der Ansicht gewesen, daß St. sich eines Vergehens gegen § 184, 1 des St.-G.-B. schuldig gemacht habe. In dem Urteil sagt es zwar, daß Bilder des hochbegabten und ernst zu nehmenden Künstlers nicht als unzüchtig anzusprechen seien. Auch die »Gouvernante« brauche, an einem anderen Ort, wie z. B. im Innern einer Kunsthandlung, einer Gemäldeausstellung und in anderer Umgebung ausgestellt, nicht als unzüchtiges Bild angesehen zu werden. Im vorliegenden Falle sei es aber doch etwas anderes. Das Bild sei an einer der belebtesten Straßen ausgestellt gewesen, in Schaufenstern, die auch nachts nicht verhängt wurden, und vor allen Dingen sei gerade vor der Kunsthandlung eine Haltestelle der Straßenbahn, so daß die dort Wartenden leicht Gelegenheit hatten, sich die Zeit mit der Betrachtung des Schaufensters zu vertreiben. In dem Beschauer müsse das Bild den Gedanken wachrufen, als ob der mit wollüstigen Blicken eintretende Herr sich dem halbtentkleideten Mädchen mit gewissen Absichten näherte. Es habe also dieses Bild in dem Schaufenster des Angeklagten, nach der Art, dem Ort und der Zugänglichkeit beurteilt, wie es ausgestellt war, den absoluten künstlerischen Wert und seine Reinheit verloren gehabt und sei dort geeignet gewesen, auf einen in geschlechtlicher Beziehung normal empfindenden Beschauer sinnliche Reize auszuüben. Ja, das Gericht hat sogar angenommen, daß der Angeklagte aus dem Bilde dasselbe herausgesehen habe wie andere Beschauer und daß er sich schon beim Ausstellen des Bildes der Unzüchtigkeit desselben bewußt gewesen sei, zumal er durch einen Kriminalbeamten von dem Strafverfahren gegen einen anderen Kunsthändler in einer ähnlichen Sache Kenntnis erhalten hatte. In der gegen das Urteil eingelegten Revision machte der Angeklagte geltend, es sei nicht erwiesen, daß er bei Ausstellung des Bildes sich der Unzüchtigkeit desselben und somit der Strafbarkeit seiner Handlung bewußt gewesen ist. Das Reichsgericht hielt indessen die Feststellungen des Urteils für bedenkenfrei und erkannte deshalb heute auf Verwerfung des Rechtsmittels. (3 D 947/1.) L.

Ein Kursus für kirchliche Kunst und Denkmalspflege soll in der Pfingstwoche nächsten Jahres, und zwar Donnerstag und Freitag, den 15. und 16. Mai, erstmalig in Dresden veranstaltet werden. Den Geistlichen des Landes, welche in erster Linie zu Hütern wertvoller kirchlicher Denkmäler sowie unter Umständen zu Auftraggebern für Neuschöpfungen auf dem Gebiete der kirchlichen Kunst berufen sind, soll damit Gelegenheit gegeben werden, sich über Geschichte und Bedeutung beider Aufgaben durch Meister der kirchlichen Kunst und Kunstgelehrte unterrichten zu lassen. Es werden Vorträge geboten werden über »Kunst und Kirche« sowie »Kirchliche Denkmalspflege« durch den Leiter des Kursus, Geheimen Hofrat Prof. Dr. Gurlitt-Dresden; »Älterer Kirchenbau in Sachsen« durch den Rektor des Domgymnasiums in Freiberg, Prof. Dr. Schmidt; »Kirchenbau in Sachsen seit George Bähr« durch Baurat Graeber in Dresden; »Baukünstlerische Aufgaben der evangelischen Kirche in der Gegenwart« durch Prof. Dr. Bestelmeyer-Dresden; »Künstlerische Ausstattung des gottesdienstlichen Raums« durch Prof. Dr. Bruck-Dresden; »Friedhofskunst« durch Prof. Högg-Dresden. Prof. Dr. Berling, der Direktor des Kunstgewerbemuseums in Dresden, wird eine von ihm zu veranstaltende Ausstellung für kirchliche Kunst mit erläuterndem Vortrage zeigen. Außerdem werden einige geschichtlich oder für die Kunst unserer Tage besonders bedeutsame Kirchen unter kundiger Führung besichtigt werden.

Der nächste Internationale Kongress für historische Wissenschaften wird vom 3. bis 9. April nächsten Jahres in London tagen.

Winke für den Handelsverkehr mit Italien. — Der Kaiserliche Konsul in Livorno berichtet: Immer wieder muß vor leichtfertigen Kreditgeben gewarnt werden. Diese Warnung richtet sich weniger an die großen geschäftskundigen Exportfirmen als an die kleineren Fabrikanten, welche in ihrer Vertrauensseligkeit und ungenügenden Kenntnis hiesiger Verhältnisse oft zu Verlust kommen. Die gerichtliche Vertreibung kleinerer Beträge ist der hohen Kosten wegen nahezu ausgeschlossen, und bei Fallimenten bleibt in den meisten Fällen wenig oder gar nichts übrig. (Nachr. f. Handel, Industrie usw.)